



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-18-070

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtke-Handjery

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 04.08.2020

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Blindleistungskompensation durch Drosseln in Baden-Württemberg Teil 2“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Blindleistungskompensation durch Drosseln in Baden-Württemberg Teil 2“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Baden-Württemberg.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Kompensation von Blindleistung aus dem Verteilernetz in schwach ausgelasteten Netzsituationen.

Hierzu soll mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme in den bestehenden Umspannwerken Dellmensingen, Herbertingen, Trossingen, Weier und Weinheim jeweils eine 380-kV-Kompensationsdrosselspule a 0,25 GVar inklusive 380-kV-Schaltfeld errichtet werden.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass der Bedarf an Blindleistungskompensationsdrosseln in Baden-Württemberg im Blindleistungskonzept der Antragstellerin unter Berücksichtigung des Verteilernetzes in Baden-Württemberg ermittelt worden sei. Die Antragstellerin sei mit dem Verteilernetzbetreiber [REDACTED] übereingekommen, dass die Blindleistungsbereitstellung für die Netzgebiete der [REDACTED] zukünftig durch die TransnetBW erfolgen solle. Die Vereinbarung sei als Ergänzungsvereinbarung zum Netzanschlussvertrag geschlossen worden. Eine analoge Vereinbarung werde mit den anderen an das Netz der Antragstellerin angeschlossenen Verteilernetzbetreibern angestrebt.

Die Vereinbarung definiere nach der Verordnung (EU) 2016/1388 „Netzkodex für den Lastanschluss“ und dem Entwurf der VDE-AR-N 4141-1 „Technische Regeln für den Betrieb und die Planung durch Netzbetreiber – Teil 1: Schnittstelle Übertragungs- und Verteilnetze“ pro Verteilernetzgruppe einen zulässigen Bereich, in dem Blindleistung ungewollt ausgetauscht werden dürfe. Dies bedeute, dass die Antragstellerin für diesen Bereich die Verantwortung für die Kompensation übernehme und dafür Kompensationselemente installiere.

Die vorliegende Investitionsmaßnahme steht in Zusammenhang mit dem Projekt „Blindleistungskompensation durch Drosseln in Baden-Württemberg“ (BK4-15-029).

Die erstmalige Aktivierung war für das Jahr 2019 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2025 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 29.03.2018 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Blindleistungskompensation durch Drosseln in Baden-Württemberg Teil 2“ beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Projekts „P90: Blindleistungskompensationsanlagen in der Regelzone der TransnetBW GmbH“ Drosselspulen an den Standorten Daxlanden, Dellmensingen, Eichstetten, Goldshöfe, Herbertingen, Mühlhausen, Obermooweiler, Pulverdingen, Trossingen, Weier und Weinheim mit einer aufsummierten statisch induktiven Blindleistung von 2,75 Gvar in den Netzentwicklungsplan Strom 2019-2030 eingebracht.

Die Bundesnetzagentur hat am 20.12.2019 im Netzentwicklungsplan 2019-2030 (Az.: 613-8571/1/3) für die Regelzone der Antragstellerin ein Blindleistungsbudget von 2,10 GVar statisch induktiver Blindleistung bestätigt.

Mit Schreiben vom 26.05.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Die Beschlusskammer hat im Rahmen der Anhörung mitgeteilt, dass sie beabsichtige, den Antrag zu genehmigen, jedoch nur, soweit das beantragte Projekt von dem im Netzentwicklungsplan Strom 2019-2030 bestätigten Blindleistungsbudget für statisch induktive Blindleistung in der Regelzone der Antragstellerin gedeckt ist. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 16.06.2020 Stellung genommen. Die Deckelung der Genehmigung auf das im Netzentwicklungsplan Strom 2019-2030 bestätigte Blindleistungsbudget sei nicht sachgerecht, da der im Rahmen des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 ermittelte Bedarf an statisch induktiver Blindleistung nur den Bedarf des Übertragungsnetzes abdecke. Der Bedarf aus den Verteilernetzen werde im Netzentwicklungsplan Strom 2019-2030 nicht berücksichtigt. Die Deckung des Kompensationsbedarfs der Verteilernetze sei hingegen in der VDE-AR-N 4141-1 „Technische Regeln für den Betrieb und die von elektrischen Netzen – Teil 1: Schnittstelle Übertragungs- und Verteilernetze“, die die „VERORDNUNG (EU) 2016/1388 DER KOMMISSION vom 17. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss“ in diesem Punkt umsetzt, geregelt. Die relevante Stelle aus Kapitel 6.2. (Anforderungen hinsichtlich der Blindleistung) lautet:

„Nach Art. 15 1b NC DC [1] vereinbaren Übertragungsnetzbetreiber und Verteilnetzbetreiber bilateral einen Blindleistungsbereich, in dem ein Blindleistungsaustausch stattfinden darf. Dieser Blindleistungsbereich wird nach 4.2 in der Regel auf eine Netzgruppe bzw. Teile einer Netzgruppe bezogen. Planerisch und betrieblich bedeutet dies für den Verteilnetzbetreiber, dass er innerhalb dieses abgestimmten Bereichs Blindleistung frei austauschen darf, da der Übertragungsnetzbetreiber die Verantwortung für die Kompensation für diesen Bereich übernimmt.“

Die Antragstellerin habe mit [REDACTED] eine entsprechende Vereinbarung getroffen, welche dem Investitionsmaßnahmenantrag beigelegt ist. Die genannte Differenz zwischen dem im Netzentwicklungsplan Strom 2019-2030 ausgewiesenen Kompensationsbedarf und der in diesem Investitionsmaßnahmenantrag beantragten Kompensationsleistung in Höhe von 0,65 GVar sei auf die im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangene Verpflichtung zurückzuführen.

Mit Schreiben vom 20.07.2020 hat die Antragstellerin weitere Informationen und Nachweise übermittelt. Der Blindleistungskompensationsbedarf des Verteilernetzes sei im Jahr 2015 in einer Studie ermittelt worden, die die Antragstellerin inklusive des dafür verwendeten Datensatzes als Nachweis der Bedarfsgerechtigkeit vorgelegt hat. Der spannungssenkende Kompensationsbedarf des Verteilernetzes betrage laut der Studie in Schwachlastzeiten [REDACTED]. Der spannungssenkende Gesamtkompensationsbedarf des Übertragungsnetzes (2,10 GVar aus dem Netzentwicklungsplan) und des Verteilernetzes betrage somit in Schwachlastzeiten [REDACTED]. Dieser werde gemäß dem Zielkonzept der Antragstellerin mit folgenden Elementen gedeckt:

- 11 Stück 380-kV-Drosseln à 0,25 GVar (insgesamt 2750 MVar) aus dem Investitionsmaßnahmenantrag vom 29.03.2018
- [REDACTED] aus bestehenden Drosseln im 110-kV-Netz
- 394 MVar aus den zukünftigen HGÜ Konvertern in Philippsburg und Großgartach

Das vorgestellte Konzept zur stationären, spannungssenkenden Blindleistungskompensation decke den Kompensationsbedarf des Übertragungs- und des Verteilernetzes und erfülle die Erfordernisse des Netzwiederaufbaus, sofern alle Kompensationselemente

verfügbar seien. Ausfälle sowie Nichtverfügbarkeiten seien noch nicht berücksichtigt. Hierzu müsse noch ein Konzept erarbeitet werden. Der Bedarf an Kompensationselementen werde sich dadurch noch erhöhen.

Als Übertragungsnetzbetreiber habe die Antragstellerin die Verpflichtung, Systemdienstleistungen bereitzustellen. Zu den Systemdienstleistungen zähle u.a. die Bereitstellung von Blindleistungskompensationseinrichtungen, wodurch diese Betriebsmittel zum Übertragungsnetz und nicht zum Verteilernetz zuzuordnen seien. Diese Betriebsmittel seien damit Bestandteil des Übertragungsnetzes und der Übertragungsnetzbetreiber halte das Eigentum an den Betriebsmitteln. Folglich trage auch der Übertragungsnetzbetreiber die Kosten für die Bereitstellung von Blindleistung. Eine Kostenteilung mit dem Verteilnetzbetreiber sei daher unüblich und sei vorliegend nicht vorgesehen. Hier gelte derselbe Zusammenhang wie im Falle des Netzanschlusses eines weiteren Transformators bei Leistungserhöhungen im unterlagerten Netz.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 13.05.2019 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 21.07.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 29.03.2018 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2019 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Blindleistungskompensation durch Drosseln in Baden-Württemberg Teil 2“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenvolumen. Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da durch die Errichtung der Kompensationsdrosselspulen die Kapazität zur Blindleistungskompensation in der Regelzone der Antragstellerin erhöht wird.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes ist. Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen bzw. die vorhandene Kapazität in Gasnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich – begrenzt auf das dort bestätigte Blindleistungsbudget von 2,10 Gvar statisch induktiver Blindleistung – bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 vom 20.12.2019 (Az.: 613-8571/1/3) durch die Bundesnetzagentur. Darin hat die Bundesnetzagentur für die Regelzone der Antragstellerin ein Blindleistungsbudget von 2,10 Gvar statisch induktiver Blindleistung für das Übertragungsnetz bestätigt. Die Aufteilung des bestätigten Blindleistungsbudgets auf die genannten Standorte – auch über die von dem vorliegenden Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme namentlich umfassten hinaus – obliegt der Antragstellerin. Wenn das insgesamt für die Regelzone der Antragstellerin im Netzentwicklungsplan Strom 2019-2030 für das Übertragungsnetz bestätigte Blindleistungsbudget von 2,10 Gvar statisch induktiver Blindleistung ausgeschöpft ist, kann für darüber hinausgehende Projekte grundsätzlich keine Investitionsmaßnahme genehmigt werden.

Hinsichtlich der Kompensationsdrosselspulen zur Deckung der darüber hinausgehenden 0,65 GVar hat die Antragstellerin allerdings nachvollziehbar dargelegt, dass die Errichtung der Kompensationsdrosselspulen in diesem Umfang zur Deckung des Blindleistungsbedarfs aus den Verteilernetzen erforderlich ist. Die Antragstellerin hat mit [REDACTED] eine Ergänzungsvereinbarung zum Netzanschlussvertrag geschlossen, die nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/1388 „Netzkodex für den Lastanschluss“ und der VDE-AR-N 4141-1 „Technische Regeln für den Betrieb und die Planung durch Netzbetreiber – Teil 1: Schnittstelle Übertragungs- und Verteilernetze“ pro Verteilernetzgruppe einen zulässigen Bereich definiert, in dem Blindleistung ungewollt ausgetauscht werden darf. Für diesen Bereich übernimmt die Antragstellerin die Verantwortung für die Kompensation. Die Antragstellerin hat die Ergänzungsvereinbarung vorgelegt sowie die in der Blindleistungsstudie ermittelten Kom-

pensionsbedarfe des Verteilnetzes dargestellt, die durch Kompensationsdrosselspulen gedeckt werden müssen.

Zum Nachweis der Bedarfsgerechtigkeit hat die Antragstellerin eine Studie aus dem Jahr 2015 inklusive des dafür verwendeten Datensatzes vorgelegt. Der spannungssenkende Kompensationsbedarf des Verteilernetzes beträgt laut der Studie in Schwachlastzeiten [REDACTED]. Der spannungssenkende Gesamtkompensationsbedarf des Übertragungsnetzes (2,10 GVar aus dem Netzentwicklungsplan) und des Verteilernetzes beträgt somit in Schwachlastzeiten [REDACTED]. Dieser wird gemäß dem Zielkonzept der Antragstellerin mit den im Rahmen des vorliegenden Verfahrens beantragten fünf 380-kV-Drosselspulen sowie den im Rahmen des Verfahrens BK4-15-029 genehmigten sechs 380-kV-Drosselspulen (insgesamt 2750 MVar), bestehenden Drosseln im 110-kV-Netz [REDACTED] sowie den zukünftigen HGÜ-Konvertern in Philippsburg und Großgartach (394 MVar) gedeckt.

Der Bedarf des Verteilernetzes ist im Netzentwicklungsplan Strom 2019-2030 explizit unberücksichtigt geblieben. Daher erfolgt die Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit insoweit annahmsweise unabhängig von den Prüfergebnissen des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030. Ab dem kommenden Netzentwicklungsplan Strom 2021-2035 werden diese Spulen jedoch als Bestandsanlagen im Netzentwicklungsplan angenommen und auch die Bedarfe des Verteilernetzes zukünftig im Netzentwicklungsplan berücksichtigt und geprüft. Die Notwendigkeit für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes im Rahmen der Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV kann künftig daher auch für den Blindleistungsbedarf aus den Verteilernetzen ausschließlich durch eine Bestätigung im Netzentwicklungsplan nachgewiesen werden.

III. Ersatzanteil

Die gegenständliche Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 29.03.2018 und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Bei Investitionsmaßnahmen, die nicht auch dem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile dienen, ist gem. § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV kein Ersatzanteil abzuziehen. Zwar ist vorliegend kein Regelbeispiel gemäß § 23 Abs. 2b S. 7 ARegV einschlägig, allerdings ist diese Aufzählung keinesfalls abschließend, sodass über die ausdrücklich genannten Beispielfälle hinaus auch weitere Fälle möglich sind, in denen ein Ersatzanteil von 0 Prozent festzusetzen ist. Dies ist vorliegend der Fall.

So hat die Antragstellerin der Beschlusskammer hinreichend Daten und Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Die Antragstellerin hat glaubhaft nachgewiesen, dass das gegenständliche Projekt ausschließlich Investitionen in vollständig neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenbestandteile zum Gegenstand hat, die mit keinem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile einhergehen. Sie hat versichert, dass an den einzelnen Standorten in den auf die Errichtung folgenden fünf Jahren keine vorhandenen Anlagen dauerhaft außer Betrieb genommen würden.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt. Soweit die An-

tragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

Die Genehmigungsdauer ist auf eine Regulierungsperiode zu beschränken.

Gemäß § 23 Abs. 3 S. 7 ARegV in der bis zum 21.03.2019 geltenden Fassung konnte der Antrag zwar für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden. Daraus ergibt sich aber im Wege des Umkehrschlusses, dass der Ordnungsgeber die Erteilung der Genehmigung für die Zeitdauer einer Regulierungsperiode als Regelfall angesehen hat.¹

In der geltenden Anreizregulierung verhält es sich grundsätzlich so, dass Investitionen frühestens zum nächsten Basisjahr im Ausgangsniveau als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenze der darauf folgenden Regulierungsperiode Berücksichtigung finden können. Je nachdem, zu welchem Zeitpunkt eine Investition getätigt wird, kommt es zu Verzögerungen im Hinblick auf die Berücksichtigung der zugehörigen Investitionskosten im nächsten Ausgangsniveau.

Vor diesem Hintergrund dient das Instrument der Investitionsmaßnahme – im Interesse des Netzbetreibers – dazu, dass die Kosten für bestimmte Investitionen ausnahmsweise ohne Zeitverzug in der Erlösobergrenze angesetzt werden können. Auf Grundlage der Investitionsmaßnahmengenehmigung wird daher – nach Maßgabe der jeweiligen Genehmigung – die Anpassung der Erlösobergrenze während der laufenden Regulierungsperiode gestattet.

Da es sich bei dem Instrument der Investitionsmaßnahme um eine Ausnahmeregelung vom generellen Budgetprinzip der Anreizregulierung handelt, ist über die Dauer der Investitionsmaßnahmengenehmigungen im Interesse der Allgemeinheit restriktiv zu entscheiden.

Die zeitliche Begrenzung von Investitionsmaßnahmen dient dem gesetzlichen Ziel aus § 1 Abs. 1 EnWG, die Kosten für die Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas möglichst preisgünstig zu halten. Der Geltungszeitraum einer Investitionsmaßnahmengenehmigung bestimmt maßgeblich die Gesamtkosten mit, die der Antragsteller als Zwischenfinanzierung erhält. Diese Gesamtkosten sind bei genehmigten Investitionsmaßnahmen höher als in der regulären Refinanzierung über die Erlösobergrenze. Da Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gelten, sind sie während der Genehmigungsdauer dem Effizienzvergleich entzogen. Zum Schutz der Interessen der Netznutzer ist es daher geboten, die Genehmigungsdauer sachgerecht zu begrenzen und die Investitionskosten bereits im Anlagevermögen aktivierter Anlagengüter zügig einer Effizienzkontrolle zuzuführen. Der Ordnungsgeber ist bei der Einführung der Investitionsmaßnahmen davon ausgegangen, dass Investitionsmaßnahmen zunächst nur für eine Regulierungsperiode genehmigt werden und die entsprechenden Kosten spätestens in der zweiten Regulierungsperiode dem Effizienzvergleich unterliegen, damit es zum Schutz der Interessen der Verbraucher bei einer zügigen Effizienzkontrolle bleibt.²

Ein berechtigtes Interesse oder gar ein schützenswertes Vertrauen der Antragstellerin auf die Gewährung eines über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraums ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Anlagengüter der genehmigten Investitionsmaßnahme, die bis zum 31. Dezember des nächsten Basisjahres im Anlagevermögen aktiviert wurden, können anschließend im Ausgangsniveau der Erlösobergrenze der darauf folgenden Regulierungsperiode Berücksichtigung finden, so dass es insofern keiner Sonderbehandlung im Rahmen einer Investitionsmaßnahme mehr bedarf. Für Anlagengüter, die bis zu diesem

¹ OLG Düsseldorf, Beschluss v. 02.03.2011, Az. VI-3 Kart 253/09 (V).

² BR-Drs. 860/11 S. 10f.

Zeitpunkt noch nicht im Anlagevermögen aktiviert wurden, ist ein Neuantrag nach § 23 ARegV möglich.

Dieses Vorgehen ermöglicht eine zügigere Überführung bereits im Anlagevermögen aktivierter Anlagengüter in das Budgetprinzip der Anreizregulierung und setzt so im Sinne eines beschleunigten Netzausbaus einen Anreiz zum zügigen Abschluss der beantragten Investitionsmaßnahme. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass durch die bisherige Genehmigungspraxis hingegen keine Beschleunigungsanreize gesetzt wurden. Nach der bisherigen Regulierungspraxis führte eine geplante Finalisierung des Projektes (teilweise kurz) nach Ende des Basisjahres dazu, dass die Genehmigung der gesamten Investitionsmaßnahme insgesamt, d.h. inklusive bereits im Anlagevermögen aktivierter Anlagengüter, für eine weitere Regulierungsperiode erteilt wurde. Hierdurch könnten Anreize entstanden sein oder noch entstehen, die Projektplanung dementsprechend auszurichten. Diese nunmehr identifizierten möglichen Fehlanreize sind im Interesse eines zügigen und möglichst kostengünstigen Netzausbaus zu vermeiden. Der Sinn der Investitionsmaßnahmengenehmigung, den Netzbetreiber für ein möglichst frühzeitiges Realisieren eines Projekts nicht in der Erlösobergrenze schlechter zu stellen, darf nicht ins Gegenteil umschlagen, insoweit nämlich eine Investition nicht zu gegebener Zeit in die reguläre Erlösobergrenze außerhalb der Investitionsmaßnahmen überführt würde. Die Investitionsmaßnahmengenehmigung stellt den Netzbetreiber besser als in der Erlösobergrenze und ist insofern nur gerechtfertigt, als die Kosten noch nicht regulär in der Erlösobergrenze Berücksichtigung finden können. Die dargestellte Fortentwicklung der bisherigen Verwaltungspraxis ist verhältnismäßig und geboten. Werden Entwicklungen erkannt, die dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zuwiderlaufen, ist darauf zu reagieren, um die gesetzlichen Vorgaben weiterhin umzusetzen und insbesondere dem Ziel der preisgünstigen Versorgung Geltung zu verschaffen. Das Interesse der Allgemeinheit an einer preisgünstigen Energieversorgung überwiegt insofern die Interessen der Antragsteller an einer großzügigen Ausschöpfung des durch § 23 Abs. 3 S. 7 ARegV in der bis zum 21.03.2019 geltenden Fassung gezogenen Rahmens für die Befristung der Genehmigungsdauer, zumal die Antragsteller dadurch auch nicht schlechter gestellt werden als in der regulären Refinanzierung über die Erlösobergrenze vorgesehen.

Abschließend ist aus Sicht der Beschlusskammer auch auf § 34 Abs. 11 Satz 3 ARegV hinzuweisen, wonach die vorliegende Investitionsmaßnahme der Antragstellerin als Übertragungsnetzbetreiberin ohnehin mit Ablauf der dritten Regulierungsperiode enden würde, da sie vor dem 22. März 2019 über die dritte Regulierungsperiode hinaus beantragt wurde. Die Beschlusskammer wäre durch die Vorgaben in § 34 Abs. 11 S. 3 ARegV gehindert, in einem neuen Bescheid die Genehmigung über den 31.12.2023 hinaus bis zum Ende der 4. Regulierungsperiode zu befristen (vgl. OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 730/19 [V], Beschluss vom 08.04.2020, B. II. 2.2.).

Aus § 34 Abs. 11 Satz 3 ARegV folgt, dass seit seinem Inkrafttreten das Ermessen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Ausschöpfung des durch § 23 Abs. 3 S. 7 ARegV in der bis zum 21.03.2019 gültigen Fassung gezogenen Rahmens für die Befristung der Genehmigungsdauer bezogen auf Anträge von Übertragungsnetzbetreibern auf null reduziert ist.

Falls der Antragstellerin zu einem früheren Zeitpunkt nach früherer Rechtslage eine Genehmigungsdauer über den 31.12.2023 hinaus zu gewähren gewesen oder tatsächlich beschieden worden wäre, würde eine solche Genehmigungsdauer aufgrund § 34 Abs. 11 Satz 3 ARegV kraft gesetzlicher Anordnung enden, so dass es in solchen Fällen auch keines gesonderten Widerrufs mehr bedarf. Denn § 34 Abs. 11 Satz 3 ARegV nimmt nicht nur beantragte, sondern ausdrücklich auch bereits genehmigte Investitionsmaßnahmen in den Blick. Ob eine Investitionsmaßnahme bis zum 21. März 2019 für einen längeren Zeitraum tatsächlich genehmigt wurde oder aber hätte genehmigt werden müssen, macht nach Sinn und Zweck der Norm insofern keinen Unterschied (vgl. OLG Düsseldorf a.a.O., B. II. 2.2.1.).

Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Antragstellerin als Übertragungsnetzbetreiberin vor diesem Hintergrund durch die vorliegende Beschränkung der Genehmigungsdauer bis zum 31.12.2023 jedenfalls nicht beschwert.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind. Das bedeutet, dass eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund von Teilprojekten, die nicht durch das im Netzentwicklungsplan 2019-2030 bestätigte Blindleistungsbudget gedeckt sind, nicht vorgenommen werden darf.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Da die gegenständliche Investitionsmaßnahme vor dem 31.12.2018 beantragt wurde, können als Betriebskosten gemäß § 34 Abs. 11 S. 2 ARegV i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV in der bis zum 21.03.2019 geltenden Fassung jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV in der bis zum 21.02.2019 geltenden Fassung für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2019 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße erstmals bereits zum 01.01.2019 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2018 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2019 oder zum 01.01.2020 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt ge-

mäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2019 oder 01.01.2020 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2021.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** einzuhalten..

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinster und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

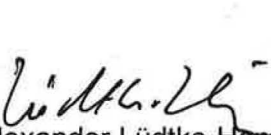
Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

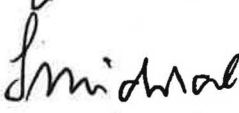
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lüttke-Handjery

Vorsitzender


Roman Smidrkal

Beisitzer


Jacob Ficus

Beisitzer